



Satzung über eine Veränderungssperre

Die Gemeinde Altenstadt erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr. 38 Dorfgebiet „Ortskern Altenstadt“:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich (Gebiet)

Für die im Geltungsbereich des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 38 Dorfgebiet „Ortskern Altenstadt“ – in der Fassung vom 23.07.2019 - befindlichen Flurstücke der Gemarkung Altenstadt wird eine Veränderungssperre erlassen.

Der Geltungsbereich ist im Abgrenzungs-Lageplan (Anlage 1) vom 23.07.2019, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Verbote

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstückes und baulicher Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- a. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- b. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist.

Der Gemeinderat hat die Satzung am 23.07.2019 beschlossen.



Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Altenstadt beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Altenstadt, 30.07.2019



.....
Hadersbeck
1. Bürgermeister